

Stadt Meerbusch
Stadtplanung und Bauaufsicht
- Stadtplanung -

Az.: 4/61.20.01 / Az.: 4/61.26.03 / Az.: 4/61.26.05

Meerbusch - Osteraath

Osteraath

FNP-Änd. Nr. 100

B-Plan Nr. 266

Lfd.Nr.	Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	scoping	beteiligt	i. V. mit § 3 (2)	Beteiligung vom <u>27.11.07</u> bis <u>11.01.08</u>	erneute Beteiligung vom _____ bis _____
					Stellungnahmen gem. § 4 (1) BauGB gem. § 4 (2) BauGB	

	Name	X	X	X	Anregungen		keine Anregungen		X	Anregungen		keine Anregungen	
					Hinweise/ Vorschläge		Hinweise/ Vorschläge			Hinweise/ Vorschläge		Hinweise/ Vorschläge	
1	Rhein-Kreis Neuss		X					04.12.07					
2	Bezirksregierung, Immissionsschutz (Krefeld)		X					21.12.07					
3	Bezirksregierung, WasserAbfallwirtschaft (Krefeld)		X					21.12.07					
4	Finanzamt Neuss (Offenlage)												
5	Landesbetrieb Wald und Holz NRW												
6	Bezirksreg. Dez. 69 Agrarordnung												
7	Landwirtschaftskammer Rheinland		X					11.12.07					
8	Liegenschaftsbetrieb NRW												
9	Landesbetrieb Geologischer Dienst NRW		X										
10	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben												
11	Oberfinanzdirektion Köln												
12	Wasser- und Schifffahrtsamt												
13	Deichverband Neue Deichschau Heerdt												
14	Deichverband Lank												
15	Deutsche Post Bauen, Düsseldorf		X										
16	Deutsche Telekom AG, PTI 14 (nur Buderich)												
17	Deutsche Telekom AG, PTI 13		X					06.12.07					
18	Wassernetz Osterath, WBM (nur Osterath)		X										
19	RWE Transportnetz (Hochspannungsnetz)		X					06.12.07					
20	RWE Netzservice, Strom Rhein-Ruhr, Neuss		X					05.12.07					
21	Wirtschaftsbetriebe Meerbusch (WBM)		X										
22	RWE Netzservice (Gas)		X										
23	Ruhrgas AG / PLEdoc		X					14.01.08					
24	DB Services Immobilien, Köln		X										
25	Wehrbereichsverwaltung West		X					07.12.07					
26	Landesbetrieb Straßenbau NRW, NL KR (nur BAB)												
27	Landesbetrieb Straßenbau NRW, NL MG		X					08.01.08					
28	Flughafen Düsseldorf		X					11.01.08					
29	DFS Deutsche Flugsicherung		X					06.12.07					
30	Rheinische Bahngesellschaft		X					11.12.07					
31	Stadtwerke Krefeld, Verkehrsbetriebe		X					03.12.07					
32	BVR - Busverkehr Rheinland		X					11.12.07					
33	Industrie- und Handelskammer		X					10.01.08					
34	Handwerkskammer		X					12.01.08					

Wiedervorl.:.....		Kopie:.....	
19. Dez. 2007			
erledigt		zu den Akten:.....	
os	Wel		Uml



Stadt Krefeld • -61- • 47792 Krefeld

Norbert Post
Helmut Welters
Architekten & Stadtplaner BDA/SRL
Arndtstraße 37
44135 Dortmund

DER OBERBÜRGERMEISTER

Stadtplanung

17. Dezember 2007

Ihr Schreiben

Mein Zeichen
61/01 ruAuskunft erteilt / e-mail
Frau Ruß
susanne.russ@krefeld.deAnschrift / Zimmer
Susanne Ruß
Zimmer 490Telefon / Fax
02151/863714
02151/1111

Stellungnahme zur 100. Änderung Flächennutzungsplan, Meerbusch-Osterath, Ostara
Bebauungsplan Nr. 266, Meerbusch Osterath, Ostara
Ihr Schreiben vom 27. November 2007

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Krefeld nimmt zur oben genannten Änderung des Flächennutzungsplanes sowie zur Aufstellung des Bebauungsplanes im Rahmen der Beteiligung der Nachbargemeinden wie folgt Stellung:

Im nördlichen Plangebiet sind ein Mischgebiet, im südlichen Plangebiet ein Sondergebiet für großflächigen Einzelhandel und ein Mischgebiet vorgesehen. Es ist insgesamt nicht klar erkennbar, wie viel Einzelhandelsfläche zusätzlich zu den 4.100 qm Verkaufsfläche „Lebensmittel“ ermöglicht werden sollen.

Die Untersuchung der schädlichen Auswirkungen von Vorhaben auf die zentralen Versorgungsbereiche nach § 34 Abs. 3 BauGB dürfen für Krefeld nicht allein auf Krefeld-Fischeln beschränkt werden. Zentrale Versorgungsbereiche sind Innenstadtzentren, Nebenzentren sowie Grund- und Nahversorgungszentren. Sie ergeben sich für Krefeld aus der Zentrenhierarchie gemäß Zentrenkonzept. In Krefeld sind zusätzlich zu Fischeln, die Innenstadt und die Versorgungsbereiche Oppum, Linn, Bockum und Uerdingen in die Untersuchung der Auswirkungen einzubeziehen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dr. Karl-Werner Böttges



Industrie- und Handelskammer
Mittlerer Niederrhein
Krefeld · Mönchengladbach · Neuss

Geschäftsbereich
Starthilfe und Unternehmensförderung

IHK Mittlerer Niederrhein | Postfach 100653 | 41006 Mönchengladbach

Herrn Norbert Post
Herrn Hartmut Welters
Architekten & Stadtplaner BDA/SRL
Arndtstraße 37
44135 Dortmund

Wiedervorl.:		Kopie:	
11. Jan. 2008			
erledigt		zu den Akten:	
Pos	Wel		Umi

Ihre Nachricht vom
29.11.2007 st/sch
Ihr Ansprechpartner
Ass. Anja Geer
E-Mail
geer@
moenchengladbach.ihk.de
Telefon
02161 241-130
Telefax
02161 241-136
Datum
10. Januar 2008

Ostara-Gelände

hier: 100. Änderung des Flächennutzungsplans,
Bebauungsplan Nr. 266 und GEP-Änderungsverfahren

Sehr geehrter Herr Post,
sehr geehrter Herr Welters,

die Stadt Meerbusch plant die Neugestaltung des Betriebsbereiches der Ostara Laufen Keramikfabrik, deren Produktionsstandort 2002 geschlossen wurde. Überplant werden soll das Gebiet, das im Norden von der nördlichen Begrenzung der Strümper Straße, im Westen von der östlichen Begrenzung der Planfeststellung für die Bahnunterführung der L 154 / L 476, im Süden von der nördlichen Begrenzung der Meerbuscher Straße und im Osten von der westlichen Begrenzung des Bebauungsplans Nr. 60, der östlichen Begrenzung des Teilabschnitts des Winklerweges, der südöstlichen Begrenzung des Kuxpfades, der nordöstlichen Grenze des Flurstücks 710 der Flur 3 der Gemarkung Osterath, einer gedachten Linie in nördlicher Verlängerung bis zur Ostecke des Flurstücks 404 der Flur 3 der Gemarkung Osterath und der nordöstlichen Grenze des Flurs 404 der Flur 3 der Gemarkung Osterath begrenzt wird. Dort soll im nördlichen Bereich der Nutzungsschwerpunkt Wohnen sowie Dienstleistung entlang der Bahnlinie entstehen, im südlichen Bereich wohnverträgliches Gewerbe sowie Dienstleistung und ein Vollsortimenter Lebensmitteleinzelhandel mit einer Verkaufsfläche von 4.100 qm.

I. Einzelhandel

1. GEP

Große Teile des Bereiches sind im Regionalplan (GEP 99 Düsseldorf) als GIB dargestellt. Im südlichen Bereich soll ein Sondergebiet für einen Lebensmittel-einzelhandel entstehen. Dazu erfolgt die Erweiterung des zentralen Versorgungsbereiches des Stadtteiles Osterath um diese Fläche. Gemäß § 24a Abs. 2 Satz 2, LEPro 2. Spiegelstrich setzt ein zentraler Versorgungsbereich „eine städtebaulich integrierte Lage innerhalb eines im Regionalplan dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereiches“ voraus. Voraussetzung für die Ausweisung des zentralen Versorgungsbereiches ist damit ein ASB. Hierbei handelt es sich um ein Ziel der Landesplanung.

Vorliegend soll ein ehemaliger Gewerbestandort mit den Nutzungsschwerpunkten Wohnen, Einzelhandel, nicht störendem Gewerbe sowie Dienstleistungen aufgebaut werden, der ein zusätzliches neues Stadtquartier darstellt. Alle diese Nutzungen sind nach dem GEP in einem ASB anzusiedeln.

Im Rahmen eines Zielabweichungsverfahrens müsste dargelegt werden, dass die Abweichung von diesen Zielen die Grundzüge der Planung in diesem Einzelfall nicht berührt. Aus den aktuell vorliegenden Unterlagen geht dies nicht hervor.

Unabhängig davon, ob ein Zielabweichungsverfahren oder eine GEP-Änderung durchgeführt wird, ist insbesondere zu beachten, dass der überwiegende Teil dieses solitär gelegenen GIB-Bereichs nicht mehr gewerblich-industriell genutzt werden soll. Die vorgesehenen Gewerbenutzungen im Plangebiet können aufgrund der Nähe zu den Wohn- und Mischgebieten keine wesentlich emittierenden Nutzungen mehr aufnehmen. Es ist daher auch im Vorfeld zu klären, ob die Aufgabe der GIB-konformen Planung und Nutzung mit Auswirkungen auf den verbleibenden GIB-Bereich südlich der Meerbuscher Straße (Gewerbepark Alte Seilerei) verbunden ist.

2. Flächennutzungsplan

Der derzeitige Flächennutzungsplan bezieht sich noch auf die alte Nutzung als Gewerbegebiet und muss daher geändert werden. Im nördlichen Planungsgebiet soll eine Wohnbaufläche dargestellt werden, in dem unterschiedliche Wohnungs-

typen entwickelt werden können sowie ein Mischgebiet entlang der Bahnlinie und der Strümpfer Straße. Im südlichen Bereich soll zusätzlich zu den gewerblichen Bauflächen und einer Mischgebietsausweisung ein „Sondergebiet für großflächigen Einzelhandel – Lebensmittel – mit einer maximalen Verkaufsfläche von 4.100 qm“ dargestellt werden. Im zentralen Bereich des Plangebietes erfolgt die Ausweisung einer öffentlichen Grünfläche, im nordöstlichen Plangebiet wird der Verlauf der Flächen für überörtlichen Verkehr bzw. örtliche Hauptverkehrsstraße modifiziert.

Gegen die Ausweisung der Wohnbauflächen, Mischgebiete sowie der gewerblichen Baufläche macht die IHK keine Einwände geltend.

Für den großflächigen Einzelhandel soll ein Sondergebiet ausgewiesen werden. Seit den letzten Gesprächen über dieses Ansiedlungsvorhaben hat sich die rechtliche Grundlage für die Ausweisung von Sondergebieten durch die Einführung des neuen § 24a LEPro geändert.

a) Zentrale Versorgungsbereiche

Kerngebiete sowie Sondergebiete für Vorhaben im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO dürfen nur noch in zentralen Versorgungsbereichen ausgewiesen werden. Zentrale Versorgungsbereiche werden gemäß § 24a Abs. 2 Satz 1 LEPro durch die Gemeinden als Haupt-, Neben- oder Nahversorgungszentren räumlich und funktional festgelegt. Die Haupt- oder Nebenzentren müssen sich durch die in § 24a Abs. 2 Satz 2 LEPro dargelegten Voraussetzungen auszeichnen. Der Gesetzesbegründung zu § 24a Abs. 2 LEPro ist zu entnehmen, dass die Ausweisung zentraler Versorgungsbereiche auf einem gemeindlichen Gesamtsystem beruhen sollte. Für die als Nebengebiete ausgewiesenen zentralen Versorgungsbereiche muss eine Zuordnung der zu versorgenden Stadtteile erfolgen.

In dem der IHK vorgelegten Gutachten werden für die Stadtteile von Meerbusch, Osterath, Büderich, Lank Latum und Strümp zentrale Versorgungsbereiche dargestellt. Nach Aussagen des Gutachters (Seite 27) verfügen die Stadtteile Ossum-Bösinghofen, Nierst, Langst-Kierst und Ilverich über keine zentralen Versorgungsbereiche.

Da gemäß § 24a Abs. 2 LEPro gewisse Voraussetzungen für die zentralen Versorgungsbereiche einzuhalten sind, bittet die IHK um Darlegung, ob diese Voraussetzungen bei den ausgewiesenen zentralen Versorgungsbereichen beachtet wurden.

Für die zentralen Versorgungsbereiche ist keine Klassifizierung in Haupt-, Neben- und Nahversorgungszentren erfolgt. Wir bitten daher

- a) um Darlegung, wie die vorgelegten zentralen Versorgungsbereiche klassifiziert werden sollen,
- b) wenn es sich um Nebenzentren handelt, welche weiteren Stadtteile von diesem Nebenzentrum zu versorgen sind, und
- c) inwieweit darüber hinaus Nahversorgungszentren ausgewiesen werden sollen.

Eine derartige Klassifizierung stellt die Grundlage für weitere Planungen der Stadt Meerbusch dar. Sie sollte daher durch den Rat beschlossen werden.

Legt man die gesetzliche Definition eines zentralen Versorgungsbereiches zugrunde, ist die aus Sicht der IHK die fast parzellenscharfe Erweiterung des westlich der Bahnlinie gelegenen zentralen Versorgungsbereiches um die Fläche für den Lebensmittelvollsortimenter etwas ungewöhnlich.

Darüber hinaus ist zumindestens derzeit der geplante zentrale Versorgungsbereich durch die verkehrliche Situation der Bahn und der Meerbuscher Straße deutlich getrennt. In den Planungen wird dargelegt, dass für die Zukunft eine bessere Anbindung geplant ist. Uns stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, warum die Verbindung des zentralen Versorgungsbereiches dann über die Meerbuscher Straße erfolgt. Aus unserer Sicht wäre ein anderer Zuschnitt, der die neuen Übergänge einbezieht, sinnvoller.

Um die Fläche des Ostara-Geländes als zugehörig zum zentralen Versorgungsbereich von Osterath zu sehen, ist nach Meinung der IHK zwingend vorauszusetzen, dass die Zäsur aufgehoben und eine bessere Anbindung bereits vorhanden ist. Ansonsten kann aufgrund der bestehenden Zäsur nur schwer von einem Versorgungsbereich gesprochen werden.

b) Beeinträchtigung

Gemäß § 24a Abs. 1 Satz 3 LEPro darf durch die Ansiedlung in zentralen Versorgungsbereichen weder die Funktionsfähigkeit anderer zentraler Versorgungsbereiche in der Gemeinde oder in benachbarten Gemeinden noch die wohnungsnaher Versorgung der Bevölkerung in ihrem Einzugsgebiet beeinträchtigt werden. Für Ansiedlungen in Haupt- oder Nebenzentren liegt eine Beeinträchtigung gemäß § 24a Abs. 2 Satz 5 LEPro in der Regel dann nicht vor, wenn der zu erwartende Umsatz der geplanten Einzelhandelsansiedlung im Hauptzentrum die Kaufkraft der Einwohner im Gemeindegebiet, in Nebenzentren die Kaufkraft der Einwohner in den funktional zugeordneten Stadtteilen weder in allen noch in einzelnen der vorgesehenen Sortimentsgruppen übersteigt.

Nach den der IHK derzeit vorliegenden Unterlagen kann dies nicht geprüft werden, da nicht ausdrücklich geklärt wird, ob es sich bei dem zentralen Versorgungsbereich von Osterath um ein Haupt- oder Nebenversorgungszentrum handelt. Nach Klassifizierung der zentralen Versorgungsbereiche müsste daher eine entsprechende Kaufkraftzuordnung erfolgen.

Im Rahmen des Planungsverfahrens ist ein Einzelhandelsgutachten durch die GfK GeoMarketing GmbH, Hamburg erstellt worden. Auf Seite 62 des Gutachtens legt der Gutachter für den „eigenen“ zentralen Versorgungsbereich Osterath Umsatzumverteilungen von 8,16 % bis 9,07 % dar. Die Ausführungen des Gutachters, dass die bestehenden Comet-, Schlecker- und Plus-Märkte aufgrund der bisherigen hohen Flächenproduktivitäten einen schärferen Wettbewerb „durchaus vertragen müssen“ hält die IHK für fraglich. Worauf beruhen diese hohen Flächenproduktivitäten? Sind dies Angaben der Unternehmen?

Allerdings ist das für die rechtliche Beurteilung insoweit nicht relevant, als innerhalb desselben zentralen Versorgungsbereichs keine anderen Anbieter schutzwürdig sind, solange die Gesamtfunktion als zentraler Versorgungsbereich erhalten bleibt. Wenn die Stadt diesen Versorgungsbereich so ausweist, müsste es im Extremfall auch reichen, dass nur noch die Neuansiedlung die Funktion der Nahversorgung aufrecht erhält.

Auf Nachfrage weisen die Gutachter darauf hin, dass der Bereich Rudolf-Diesel-Straße für die Zukunft kein schutzwürdiger Nahversorgungsstandort mehr ist.

Für die zentralen Versorgungsbereiche Lank-Latum und Büberich werden Umsatzumverteilungen bis maximal 5,67 % dargelegt, dies wird von den Gutachtern als verkraftbar eingestuft.

Für den Stadtteil Strümp wird ausgeführt (Seite 26), dass maximal eine stadtteilbezogene Grundausrüstung erfüllt wird. Außerhalb des zentralen Versorgungsbereiches sei mit Edeka Müller ein attraktiver und wichtiger Nahversorger vorhanden. Nach Angaben der Gutachter sind die Umsatzumverteilungen im zentralen Bereich von Strümp nicht nachweisbar, im weiteren Stadtteil jedoch bis maximal 6,41 %. Diese Umsatzumverteilung wird zumindestens auch den Edeka-Markt Müller treffen. Da § 24a Abs. 1 Satz 3 LEPro auch die wohnungsnaher Versorgung der Bevölkerung unter das Beeinträchtigungsverbot stellt, bitten wir um Mitteilung, ob dieser, nach Gutachteransicht „wichtiger Nahversorger“, beeinträchtigt ist.

Bezüglich der umliegenden zentralen Versorgungsbereiche in anderen Städten und Gemeinden kann mit den von dem Gutachter errechneten Umsatzumverteilungen von einer Beeinträchtigung nicht ausgegangen werden.

Wie bereits oben dargelegt, bitten wir allerdings um Klassifizierung der zentralen Versorgungsbereiche und um eine entsprechende Kaufkraftzuordnung.

3. Bebauungsplan

Nach den der IHK vorliegenden Unterlagen soll ein Sondergebiet „Großflächiger Einzelhandel-Lebensmittel“ festgesetzt werden. Dabei wird die zulässige Größe der Verkaufsfläche des Vollsortimenters auf 4.100 qm begrenzt. 3.950 qm Verkaufsfläche müssen dabei auf das Kernsortiment Lebensmittel entfallen, eine untergeordnete Fläche von ca. 150 qm soll mit arrondierenden Warengruppen belegt werden können.

Die IHK geht davon aus, dass sowohl die Gesamtverkaufsfläche von 4.100 qm als auch die für das Kernsortiment Lebensmittel festgesetzten 3.950 qm in den textlichen Festsetzungen aufgenommen werden.

Darüber hinaus sollen weitere 400 qm für Gastronomie- und Restaurationsbetriebe vorgesehen werden. Da die Arrondierung eines Vollsortimentes mit Gastronomie bzw. Restaurationsbetrieben die Attraktivität des Standortes erhöht, bitten wir um Darlegung, welche Gastronomie- bzw. Restaurationsbetriebe in welcher Größenordnung vorgesehen sind und wo diese angelegt werden sollen.

Das Vorhaben wurde gegenüber den vorab besprochenen Planungen verändert. Ursprünglich sollte zwar ebenfalls eine Gesamtverkaufsfläche von 4.100 qm entstehen, jedoch mit 300 qm Nebensortimenten und 180 qm Drogeriewaren. Nach den der IHK jetzt vorgelegten Unterlagen gehen wir davon aus, dass 3.950 qm nur mit Lebensmittel und Getränken belegt werden. Wir bitten um Darlegung, was beispielsweise auf den 150 qm Nebensortimenten angeboten werden soll. Ist dies dann der Bereich der Drogeriewaren?

Aufgrund der geänderten Verkaufsflächenaufteilung haben sich auch die Zahlen der Wirkungsanalyse unter Punkt 8.1 des Gutachtens geändert. Trotz des veränderten, umverteilten Umsatzes sind die prozentualen Umsatzumverteilungen identisch geblieben. Die IHK bittet um Erläuterung, warum die geänderten Werte der Wirkungsanalyse unter Punkt 8.1 keine Auswirkungen auf die errechneten prozentualen Umsatzumverteilungen haben.

Gegen die weitere Ausweisung der Wohngebiete bzw. Mischgebiete und Gewerbegebiete macht die IHK keine Einwände geltend. Allerdings bleibt festzuhalten, dass sowohl in dem MI- als auch im GE-Gebiet kleinflächiger Einzelhandel und unter bestimmten Voraussetzungen auch großflächiger Einzelhandel angesiedelt werden kann. Die IHK regt daher an, in den Gebieten außerhalb des zentralen Versorgungsbereiches die Ansiedlung von weiterem Einzelhandel auszuschließen, um eine bandartige Entwicklung entlang der Meerbuscher Straße stadtauswärts zu vermeiden.

4. Handelsauswirkungen

Aufgrund der Angaben der Gutachter ist klar erkenntlich, dass die Ansiedlung eines Vollsortimenters dieser Größenordnung wesentliche Auswirkungen auf die Handelsentwicklung von Meerbusch haben wird. Durch die Entwicklung dieses Stadtteilbereiches und eines attraktiven Einzelhändlers wird in Verbindung mit dem bestehenden Aldi, der guten verkehrlichen Anbindung und den ausreichenden Parkplätzen eine deutliche Schwerpunktsetzung im östlichen Bereich von Osterath erfolgen. Dies wird die Einzelhandelssituation für die bestehenden Nahversorger im westlichen Teil von Osterath nicht einfacher machen. Die Entscheidung, einen solchen Schwerpunkt zu setzen, obliegt dem Rat der Stadt Meerbusch. Entscheidend für die Entwicklung des Einzelhandels im westlichen Teil wird die Anbindung sein. Hier sollte schnellstmöglich eine verbesserte Anbindung geschaffen werden, da ansonsten die Gefahr droht, dass die Kunden sich auf den neuen Schwerpunkt einstellen und der ältere Stadtbereich keine Vorteile durch den Frequenzbringer hat.

II. Immissionsschutz

Unter Ziffer 7.2 der Begründung zum Bebauungsplan wird auf den im Plangebiet ansässigen Steinmetzbetrieb und das in Erstellung befindliche Lärmschutztechnische Gutachten hingewiesen. Wir weisen an dieser Stelle darauf hin, dass neben dem im Plangebiet vorhandenen Betrieb auch die Verträglichkeit der Wohn- und Mischgebiete mit den übrigen gewerblich genutzten bzw. ausgewiesenen Flächen betrachtet werden muss.

Dabei ist sowohl die Anlieferung und der Kundenverkehr des ALDI-Marktes im Eckbereich Meerbuscher Straße / Winklerweg zu betrachten, als auch die Immissionen von den im Gewerbepark „Alte Seilerei“ ansässigen Betrieben zu untersuchen.

Die Untersuchung sollte sowohl die real existierende Emissionssituation der Unternehmen, als auch die mögliche Emissionssituation nach dem in den Gebieten derzeit geltenden Planungsrecht umfassen.

Wir bitten darum, das Lärmschutztechnische Gutachten zu gegebener Zeit zur Einsicht zu erhalten.

Seite 9

Zusammenfassend bittet die IHK daher

- um Information, wie die GIB Fläche geregelt wird und
- um Darlegung der Hierarchien der zentralen Versorgungsbereiche, d.h. die Darlegung des Gesamtkonzeptes und die Einstufung als Haupt-, Neben- und Nahversorgungsbereiche
- entsprechend der Einordnung des zentralen Versorgungsbereiches Osterath um die Berechnung der Verträglichkeit im Sinne von § 24a Abs. 2 Satz 5 LEPro und
- um Erläuterung der Gutachter, ob trotz der geänderten Zahlen in der Wirkungsanalyse die Umsatzumverteilungen gleich bleiben.
- um Ergänzung des Lärmschutztechnischen Gutachtens und um Zusendung desselbigen.

Mit freundlichen Grüßen

Ass. Anja Geer
Geschäftsführerin



Kopie:

Stadt Meerbusch, Ulrich Hüchtebrock, Wittenberger Str. 21, 40668 Meerbusch (per E-Mail vorab: Ulrich.huechtebrock@meerbusch.de)